

sollen Mietwohngrundstücke in Treuhandenschaft der örtlich zuständigen volkseigenen Grundstücksverwaltung genommen werden<sup>17</sup>.

3) Die Behandlung des Vermögens von Personen, die ohne Genehmigung der dortigen Behörden die SBZ verlassen haben, kommt trotz wechselnder Regelungen einer Konfiskation gleich. Durch Verordnung vom 17. 7. 1952<sup>18</sup> wurde das Vermögen der Flüchtlinge »beschlagnahmt«. Die Beschlagnahme bedeutete in der Praxis nicht Sicherstellung, sondern Enteignung und Überführung in Volkseigentum. Die Verordnung vom 17. 7. 1952 wurde zwar durch eine Anordnung vom 1. 12. 1953<sup>19</sup> ersetzt, die wiederum zum größten Teil durch Anordnung vom 20. 8. 1958<sup>20</sup> abgelöst wurde. Nach beiden Anordnungen soll das Vermögen von Personen, die nach dem 10. 6. 1953 die SBZ verlassen, nicht mehr enteignet, sondern nur in Zwangsverwaltung genommen werden. Das bereits enteignete Vermögen von Personen, die die SBZ vorher verlassen hatten, wurde indessen nicht zurückgegeben. Durch interne Richtlinien des Ministeriums für Finanzen, insbesondere durch die Anweisung 30/58 vom 27. 9. 1958, wird auch die Zwangsverwaltung zur Enteignung. Im einzelnen gilt: Das zurückgelassene Flüchtlingsvermögen ist zu erfassen, Grundeigentum und Betriebe sind Treuhändern zu übergeben. Bewegliche Gegenstände wie Möbel und Hausrat werden veräußert, neuerdings auch Einfamilienhäuser. Ausstehende Forderungen werden eingezogen, Bank- und Sparguthaben werden aufgelöst. Die Erlöse sind einem Sonderkonto zuzuführen. Aus ihnen können Gläubiger befriedigt werden<sup>21</sup>.

4) Ein Gesetz vom 2. 11. 1956<sup>22</sup> regelt die Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen durch die Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten und auf Grund

17 § 4 Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 1953 verlassen, vom 1. 12. 1953 (GBl. S. 1231), der durch § 3 Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 1953 verlassen, vom 20. 8. 1958 (GBl. I S. 664) nicht aufgehoben ist

18 Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 (GBl. S. 615)

19 Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 1953 verlassen, vom 1. 12. 1953 (GBl. S. 1231)

20 Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 1953 verlassen, vom 20. 8. 1958 (GBl. I S. 664)

21 Nähere Einzelheiten: Gentzmann, Rechtswidrige Enteignung von Flüchtlingsvermögen, Deutsche Fragen, 1960, S. 107; Heller, Die Behandlung des zurückgelassenen Flüchtlingsvermögens in der SBZ und in Ost-Berlin, ROW, 1960, S. 213

22 Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen durch die Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, vom 2. 11. 1956 (GBl. I S. 1207)